

Lfd. Nr. 52403 Tar. Reg. Nr. 180120

149/152
(XXVIII, 7a)

2.0 (28-0180 M)

T A R I F V E R T R A G

über vermögenswirksame Leistungen

für die Arbeiter im privaten Omnibusgewerbe
in Baden-Württemberg

vom 4. Juli 1986

Zwischen dem

Arbeitgeberverband Verkehr Baden-Württemberg, Stuttgart
für: Verband Baden-Württ. Omnibusunternehmer e.V. (WBO),
Stuttgart

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart

wird folgender

T A R I F V E R T R A G

geschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: für das Land Baden-Württemberg ;
- b) fachlich: für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Verkehrsgewerbes, die gewerbsmäßig Personenbeförderung durch Kraftomnibusse oder Linienverkehr mit Personenkraftwagen betreiben und Mitglied des obenstehenden Verbandes sind;
- c) persönlich: für alle in den genannten Betrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeiter, die Mitglied der Gewerkschaft ÖTV sind.

§ 2

Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Vierten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer" in der Fassung vom 6. Februar 1984 (Viertes Vermögensbildungsgesetz - 4. VermBG).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für jeden Arbeitnehmer DM 52,--.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemißt.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

Die 6-Monatsfrist ist keine Wartefrist, sondern Anspruchsvoraussetzung mit der Wirkung, daß ein Anspruch erstmals für den auf den 6. vollen Kalendermonat folgenden Monat einer ununterbrochenen Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit entsteht.

6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§ 3

Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gemäß § 4 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Die vermögenswirksame Leistung wird grundsätzlich zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Betriebsvereinbarungen über einen anderen Fälligkeitszeitpunkt sind zulässig.

§ 4

Anrechnung

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vierten Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, daß der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 5

Unterrichtung

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß ihre Mitglieder nach Abschluß dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Abs. 1 VermBG umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 6 VermBG entgegensteht.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1986 in Kraft und kann von jeder Tarifvertragspartei ganz oder teilweise mit Monatsfrist, erstmals zum 31. Dezember 1991, gekündigt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Juli 1979 außer Kraft.

2. Sofern es durch Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Sindelfingen, 4. Juli 1986

Arbeitgeberverband Verkehr
Baden-Württemberg

Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Baden-Württemberg

Verband Baden-Württ.
Omnibusunternehmer e.V. (WBO)